

I n s e r a t e .

Bekanntmachung

betreffend

die zollfreie Einfuhr von Uebersiedlungsgut und Aussteuergegenständen.

Gegenstände, die den Hausrath einer in die Schweiz übersiedelnden, oder die Aussteuer einer aus Veranlassung ihrer Verheirathung sich in der Schweiz niederlassenden Person bilden und für welche auf zollfreie Einfuhr Anspruch gemacht wird, sind in der Regel sammtthalt gleichzeitig einzuführen, unter Beobachtung der nähern diesfälligen bestehenden Bestimmungen, worüber Aufschluß bei jeder zollamtlichen Stelle erhältlich ist.

Wenn einzelne Gegenstände nachträglich erst eingebracht werden sollen, so sind dieselben dennoch gleichzeitig mit den übrigen, bereits eingeführten, unter genauer Angabe ihrer Anzahl und Gattung, anzumelden.

Für eine solche nachträgliche Einfuhr wird eine Frist bis auf zwei Monate, vom Datum der ersten Einfuhr an gerechnet, gestattet, unter der Bedingung, daß dabei die nämliche Zollstätte, wie bei der erstmaligen Einfuhr, eingehalten werde.

B e r n , den 16. September 1881.

Eidg. Zolldepartement.

P u b l i k a t i o n .

Ausstellung in Bordeaux.

Während der Monate Juni bis November 1882 findet in Bordeaux eine von der Société philomatique daselbst organisirte Ausstellung von Erzeugnissen der Landwirthschaft, der Industrie und der gewerblichen Künste statt.

In der Abtheilung „Wein und Spirituosen“ können auch Ausländer konkurriren.

Das schweizerische Konsulat in Bordeaux ist bereit, schweizerischen Produzenten von Wein und Spirituosen, die sich an der Ausstellung zu betheiligen beabsichtigen, nähere Auskunft zu ertheilen.

Bern, den 22. September 1881.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 31. März / 1. April 1881 (Bundesblatt 1881, II, 810), betreffend die Regelung der Maturitätsverhältnisse, wird hiemit bekannt gemacht, daß der leitende Ausschuß für die eidgenössischen Medizinalprüfungen in seiner Sizung vom 15. dies, auf Grund der Expertenberichte und der von den betreffenden Kantonsregierungen gemachten Vorlagen, die Anerkennung der Maturitätszeugnisse der Gymnasien von Zug, Freiburg und Sitten, sowie der von der staatlichen Maturitätskommission in Schwyz ausgestellten Reifezeugnisse für Mediziner, im Grundsatz ausgesprochen hat.

Bern, den 21. September 1881.

Eidg. Departement des Innern.

Warnung.



Das Haus **Jonas Brook & Brothers, Meltham Mills**, bei **Huddersfield**, hat den 1. November 1880 den Bockskopf als Handelsmarke für Baumwollenfaden in das eidgenössische Markenregister eintragen lassen, und dadurch unter gesetzlichen Schutz gestellt. Da die Produkte dieses Hauses als „Bock- oder Böcklifaden“ allgemein bekannt und anerkannt sind, so wurden sowohl in der Schweiz als in Deutschland Nachahmungen der Marke vorgenommen, welche zu gerichtlichen Verfolgungen Veranlassung gaben. So hatte namentlich ein Haus in Niederuster und ein solches in Schaffhausen, um nur von den schweizerischen zu reden, die Brook'sche Marke nachgeahmt, und obgleich obsieglische Urtheile gegen dieselben in Deutschland und der Schweiz erlangt wurden, so sind die mit nachgeahmten oder nachgemachten Marken versehenen Waaren doch noch keineswegs aus dem Verkehr verschwunden. Es werden daher die Verkäufer darauf aufmerksam gemacht, daß nach Art. 18 des Bundesgesetzes betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken auf dem Wege des Civil- oder Strafprozesses belangt werden kann:

- wer Erzeugnisse oder Waaren, von denen er weiß, daß sie mit einer nachgemachten, nachgeahmten oder rechtswidrigerweise angebrachten Marke versehen sind, verkauft, feil hält oder in Verkehr bringt;
- wer bei diesen Handlungen wissentlich mitgewirkt oder deren Ausführung begünstigt oder erleichtert hat;
- wer sich weigert, die Herkunft von in seinem Besitze befindlichen Erzeugnissen oder Waaren anzugeben, welche nachgemachte, nachgeahmte oder rechtswidrigerweise angebrachte Marken tragen.

Dabei können sich die Betreffenden keineswegs darauf berufen, daß sie die so bezeichneten Waaren schon vor Erlaß des Gesetzes über den Markenschutz auf Lager haben, denn dasselbe ist am 16. April 1880 in Kraft getreten und findet Anwendung auf alle

Widerhandlungen, welche von nun an konstatiert werden können, weshalb diese Warnung erlassen wird von

Jonas Brook & Brothers in Huddersfield.

Bern, den 8. September 1881.

Warnung.



Das Haus **Lister & Comp.** in **Bradford** hat am 10. und 15. Dezember 1880 den liegenden Löwen als Handelsmarke für Faden, Seiden-, Sammet- und Baumwollenwaaren unter Nr. 12 und 48 auf dem eidgenössischen Markenamt eintragen lassen und dadurch unter den Schutz des Gesetzes gestellt. Ferner hat das Bundesgericht durch Urtheile vom 19. Mai 1881 diese Marke gegenüber verschiedenen schweizerischen Fabrikanten als die ältere und ausschließlich berechnete anerkannt, diejenigen der Gegner dagegen als unbefugte Nachahmungen bezeichnet, welche leicht zu Verwechslungen Anlaß geben können.

Gestützt auf Art. 18 des Bundesgesetzes betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken werden daher Fabrikanten oder Handelsleute, welche Nähfaden u. s. w. verkaufen, feil halten oder in Verkehr bringen, der mit einer der Lister'schen nachgemachten oder nachgeahmten Marke versehen ist, auf dem Wege des Civil- oder Strafprozesses verfolgt werden. Dahin gehören namentlich die Löwenmarken verschiedener Basler Häuser, der liegende Tiger eines Fabrikanten in Wezikon, die Sphynxmarke eines französischen Hauses und andere mehr. Das Gesetz ist am 16. April 1880 in Kraft getreten und findet Anwendung auf alle Widerhandlungen, welche von nun an konstatiert werden, mag auch die Waare selbst früheren Ursprunges sein oder sich schon seit längerer Zeit auf Lager befinden, weshalb diese Warnung hiemit erlassen wird von

Lister & Comp. in Bradford.

Bern, den 9. September 1881.

Ausschreibung.

Infolge Beförderung ist die Stelle eines *Sekretärs*, gleichzeitig *Rechnungsführers der Bundeskanzlei* in Erledigung gekommen.

Schweizerbürger, welche sich um diese Beamtung zu bewerben gedenken, haben ihre Anmeldung bis zum 16. Oktober nächsthin der Bundeskanzlei, zuhanden des Departements des Innern, schriftlich einzugeben und gleichzeitig ihre Studien- und Leumundszugnisse beizulegen.

Der Jahrgehalt beträgt Fr. 4000—5000, hinwieder hat der Inhaber der Stelle eine Realkautiön von Fr. 5000 zu leisten.

Bern, den 21. September 1881.

Die Bundeskanzlei.

Schweizerische Nordostbahn.

Die Taxen der Stationen Aarau, Brugg, Rothkreuz im Gütertarif N. O. B.-V. S. B. II. Heft vom 1. October 1878 treten mit 31. Dezember d. J. außer Kraft und werden auf den gleichen Zeitpunkt durch neue Taxen ersetzt.

Zürich, den 14. September 1881.

Im direkten Personen- und Gepäckverkehr zwischen Zürich und Mailand via Chur-Colico und Luzern-Chiasso treten mit 1. October nächsthin neue Taxen in Kraft.

Zürich, den 17. September 1881.

Mit 1. October d. J. tritt für die Beförderung von Steinkohlen und Coaks aus den Saargruben nach den Stationen der Nordostbahn, der Vereinigten Schweizerbahnen und der Voralbergerbahn ein neuer Tarif Nr. 12 in Kraft, durch welchen der bisherige gleichnamige Tarif sammt Nachtrag aufgehoben und ersetzt wird.

Zugleich verliert auch der provisorische Reexpeditionstarif für die Beförderung von Saarkohlen ab Basel S. C. B. vom 1. November 1877 nebst Nachtrag seine Gültigkeit.

Exemplare des neuen Tarifs Nr. 12 können durch unsere Güterexpeditionen zum Preise von 50 Cts. bezogen werden.

Zürich, den 17. September 1881.

Die Direktion.

Schweizerische Centralbahn.

Der Steinkohlentarif Basel-Central- und Westschweiz vom 20. Juni 1877 wird auf 1. October nächstkünftig aufgehoben und ersetzt durch einen neuen Tarif, welcher bei unsern Dienststellen eingesehen und bezogen werden kann.

Basel, den 16. September 1881.

Für den Saarkohlenverkehr nach der Central- und Westschweiz tritt an Stelle des bisherigen Tarifs Nr. 16 vom 15. October 1879 ein neuer Tarif Nr. 14 am 1. October nächstkünftig in Kraft. Derselbe kann bei unsern Dienststellen eingesehen und bezogen werden.

Basel, den 16. September 1881.

Für den Güterverkehr zwischen Basel Bad. Bahnhof einerseits und Aarau, Luzern, sowie den Stationen der Aargauischen Südbahn und Bremgarten anderseits, tritt auf den Zeitpunkt der Eröffnung der Linie Muri-Rothkreuz (1. November 1881) ein neuer Tarif in Kraft, welcher denjenigen vom 1. August 1878 aufhebt und ersetzt. Dieser neue Tarif kann bei unsern Stationen eingesehen und bezogen werden.

Basel, den 16. September 1881.

Auf den Zeitpunkt der Eröffnung der Linie Muri-Rothkreuz (1. November 1881) treten für den internen Personen-, Gepäck- und Güterverkehr der Aargauischen Südbahn und Wohlen-Bremgarten neue interne Tarife in Kraft, welche bei unsern obigen Dienststellen eingesehen und bezogen werden können.

Die bisherigen bezüglichen Tarife vom Juli 1880 und Juni 1878 werden hiemit aufgehoben und ersetzt.

Basel, den 17. September 1881.

Das Directorium.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Mit 1. October nächsthin tritt ein neuer Spezialtarif für die Beförderung von Steinkohlen, Coaks, Agglomérés und Anthracite ab Delle-Grenze nach Stationen der Jura-Bern-Luzern-Bahn, Schweiz. Centralbahn, Aargauischen Südbahn, der Wohlen-Bremgarten-Bahn, Emmenthalbahn, Bödelibahn, der Westschweizerischen Bahnen, Bulle-Romont und Simplonbahn in Kraft, wodurch der gleichnamige Spezialtarif nebst Nachtrag vom 1. September 1878 aufgehoben und ersetzt wird.

Exemplare hievon können durch Vermittlung unserer Stationen bezogen werden.

Bern, den 17. September 1881.

Mit 1. October dieses Jahres gelangt für den directen Personen- und Gepäckverkehr zwischen den Stationen der Jura-Bern-Luzern-Bahn einerseits und denjenigen der Bötzberrgbahn, N. O. B. und V. S. B. anderseits ein neuer Tarif zur Einführung, wodurch der bisherige gleichnamige Tarif vom 1. April 1879 sammt seinen Nachträgen aufgehoben und ersetzt wird.

Bern, den 17. September 1881.

Der Tarif für den Güterverkehr in Eil- und gewöhnlicher Fracht zwischen Delle transit einerseits und Basel loco und transit anderseits vom 1. Januar 1881, wird hiemit auf 31. Dezember dieses Jahres gekündet. Am 1. Januar 1882 wird ein neuer bezüglicher Tarif in Kraft treten, worüber s. Z. weitere Publikation erfolgen wird.

Bern, den 21. September 1881.

Die Direction.

Vereinigte Schweizerbahnen.

Mit dem 1. k. Mts. Oktober tritt ein Berichtigungsblatt zum Gütertarif der Station Wald vom 1. Januar d. J. in Kraft, das bei derselben bezogen werden kann.

St. Gallen, den 15. September 1881.

Die Generaldirection.

Emmenthalbahn.

Mit 1. October l. J. kommt ein Berichtigungsblatt zum direkten Gütertarif Emmenthalbahn-Schweizerische Centralbahn, Jura-Bern-Luzern-Bahn, Bodeli-Bahn, Suisse Occidentale, Bulle-Romont und Simplon-Bahn vom 1. Juli 1881 zur Ausgabe, welches auf unsern Stationen eingesehen und bezogen werden kann.

Burgdorf, den 22. September 1881.

Die Direction.

P u b l i k a t i o n.

Hinterlegung schweizerischer Fabrik- und Handelsmarken in Deutschland.

Zur Hinterlegung schweizerischer Fabrik- und Handelsmarken in Deutschland sind folgende Formalitäten zu erfüllen:

1. Die Anmeldung einer Marke hat bei dem Handelsgerichte in Leipzig mit der Erklärung zu erfolgen, daß sich der Anmeldende für Klagen auf Grund des Markenschutzgesetzes der Gerichtsbarkeit des genannten Gerichts unterwirft.

Die der Anmeldung anzuschließende Darstellung der Marken hat in einer Abbildung von höchstens 3 Centimeter Höhe und Breite auf dauerhaftem Papier und in einer Angabe über die Art der Verwendung der Marken zu bestehen. Die Abbildung ist in vier Exemplaren einzureichen. Das Cliché für den Abdruck der Marken beizufügen, steht der meldenden Firma frei.

2. Mit der Anmeldung ist der Nachweis zu verbinden, daß in der Schweiz die Voraussetzungen erfüllt sind, unter welchen der Anmeldende einen Schutz für die Marke in der Schweiz beanspruchen kann.

3. Einsendung von 56 Mark = 70 Franken an das Handelsgericht in Leipzig.

Anmerkung. Die Anmeldung begründet ein Recht auf das Zeichen nur insofern und auf so lange, als der Anmeldende in der Schweiz in der Benutzung des Zeichens geschützt ist.

B e r n , den 9. September 1881.

Eidgenössisches Amt für Fabrik- und Handelsmarken.

Bekanntmachung.

Der II. Band der eidg. Gesesammlung, umfassend die Jahre 1850 und 1851, welcher schon mehrere Jahre ganz vergriffen war, **ist neu gedruckt worden**, so daß nunmehr **alle 15 geschlossenen Bände** der Amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen etc. **vollständig** beim Sekretariat für das Drukwesen der Bundeskanzlei gekauft werden können.

Bern, im September 1881.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Die Heimathörigkeit nachstehender Person, für welche der Todschein eingesandt wurde, ist zu ermitteln, nämlich:

Für *August Kuenzi*, gebürtig von Wyl (St. Gallen) ?, gewesener Koch, Witwer der *Marie Céline Lucie Lesage*, gestorben in *Brüssel* am 15. November 1880 im Alter von 43 Jahren.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zwekes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, sowie der Polizei- und Gemeindsbehörden hiemit höflichst angesprochen.

Bern, den 30. August 1881.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

P u b l i k a t i o n .

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Nachbenannte nicht mehr Unteragenten der betreffenden Auswanderungsagenturen sind:

Ignaz Blöchliger in Emmishofen (Thurgau), bisher Unteragent der Agentur A. Zwilchenbart in Basel.

Ferdinand Noser in Kreuzlingen (Thurgau), bisher Unteragent der Agentur O. Stör in Basel.

Carlo Corecco in Bodio (Tessin), bisher Unteragent der Agentur J. Baumgartner in Basel.

Bern, den 9. September 1881.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

P u b l i k a t i o n.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Herr *Cäsar Bähler in Thun* (siehe Bundesblatt 1881, Bd. II, S. 950) nicht mehr Unteragent der Auswanderungsfirma Ph. Rommel & Cie. in Basel ist.

Bern, den 14. September 1881.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Briefkastenleerer in Bern. Anmeldung bis zum 7. Oktober 1881 bei der Kreispostdirektion in Bern.
 - 2) Zwei Postkommis in Zürich.
 - 3) Postablagehalter und Briefträger in Thalheim an der Thur (Zürich).
- } Anmeldung bis zum 7. Oktober 1881 bei der Kreispostdirektion in Zürich.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.09.1881
Date	
Data	
Seite	866-876
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 216

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.